



# Gemeinde Sande

## **Kinderschutzkonzept**

### ***als Anlage 1 zum pädagogischen Konzept***

der Kindertagesstätte Kunterbunt, Am Deich 3 a, 26452 Sande

Träger: Gemeinde Sande, Hauptstraße 79, 26452 Sande

### **Inhaltsverzeichnis**

1.	Einleitung	S. 1
2.	Kindeswohlgefährdung	S. 1
2.1.	Gesetzliche Grundlagen	S. 1
2.2.	Gefährdungsarten	S. 2
2.3.	Interner Handlungsablauf bei Kindeswohlgefährdung	S. 3
2.4.	Dokumentation	S. 5
2.5.	Persönliche Eignung gemäß § 72 a, SGB VIII	S. 5
2.6.	Verhaltenskodex der Mitarbeiter	S. 5
2.7.	Prävention	S. 7
2.8.	Erklärung zur Entbindung der Schweigepflicht	S. 7
2.9.	Ansprechpartner im Kinderschutz	S. 7
3.	Partizipation	S. 7
3.1.	Partizipation im Einrichtungsalltag und Formen der Beteiligung	S. 7
3.2.	Grenzen der Partizipation	S. 9
4.	Feedback- und Beschwerdemanagement	S. 9
4.1.	Definition	S. 9
4.2.	Ziele des Feedback- und Beschwerdemanagements	S. 9
4.3.	Beschwerdeverfahren für Kinder	S. 10
4.4.	Beschwerdeverfahren für Erziehungsberechtigte und Mitarbeiter	S. 10

4.5.	Beschwerde- und Feedbackformular	S. 11
4.6.	Beschwerde- und Feedbackprotokoll	S. 11
5.	Schlusswort	S. 12
6.	Literaturverzeichnis	S. 12

## **1. Einleitung**

Eine Betreuung in der KiTa wird heute von fast allen Familien wahrgenommen. Für alle ist es wichtig, dass die Einrichtung ein Ort des Vertrauens, der Fürsorge und des Schutzes für Kinder und Erziehungsberechtigte darstellt.

Nicht immer ist es einfach für die Erziehungsberechtigten ihr Kind in der Familie und deren Umfeld gut zu behandeln und zu schützen.

Daher setzen wir auf eine offene Atmosphäre, Kommunikation und Transparenz, um allen Kindern die Wahrnehmung ihrer Rechte auf Versorgung, Schutz, Information und Beteiligung zu ermöglichen.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für den Kinderschutz ist eine Haltung, die geprägt ist von Empathie, dem Respekt gegenüber den Rechten und Bedürfnissen von Kindern und dem Willen, sich dafür einzusetzen.

Diese Haltung unterstützen wir durch die Anwendung der Gewaltfreien Kommunikation nach Marshall Rosenberg.

Das humanistische Menschenbild sieht in jedem Menschen eine eigenständige, in sich wertvolle Persönlichkeit und respektiert die Verschiedenartigkeit unterschiedlicher Menschen.

## **2. Kindeswohlgefährdung**

### **2.1 Gesetzliche Grundlagen**

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko in Zusammenarbeit mit den pädagogischen Kräften einzuschätzen.

Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen und sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten (vgl. § 8 SGB VIII, S. 1).

Vereinbarungen zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Landkreis Friesland stellen sicher,

- dass die pädagogischen Kräfte der Einrichtung bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines von ihnen betreuten Kinder eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
- dass bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen wird,
- dass die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefahreinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt ist.

Der Träger der Einrichtung stellt sicher, dass die Leitung der Einrichtung für die sachgerechte Unterrichtung der pädagogischen Kräfte über die Verpflichtung aus § 8 a SGB VIII und das Wissen um die Umsetzung der Handlungsempfehlungen bei dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung, Sorge trägt.

## **2.2 Gefährdungsarten**

Eine Gefährdung des Kindeswohles entsteht immer dann, wenn die Rechte des Kindes auf körperliche und seelische Unversehrtheit nicht gegeben sind, da dies zu einer Entwicklungsbeeinträchtigung führen kann.

Die bekanntesten Gefährdungsarten sind:

- seelische und körperliche Misshandlung
- Vernachlässigung der Fürsorgepflicht
- sexueller Missbrauch.

Daher achten wir bei jedem Kind auf das äußere Erscheinungsbild, das Verhalten des Kindes und das Verhalten der Erziehungsberechtigten, um früh eingreifen zu können, wenn es dem Kind nicht gut geht.

Hinzu kommen aber auch die Verletzung der Rechte des Kindes auf freie Meinungsäußerung, auf Mitbestimmung, auf Förderung der zur Entscheidungsfindung nötigen Demokratiebildung und die Möglichkeit zur Gestaltung des eigenen Bildungsprozesses.

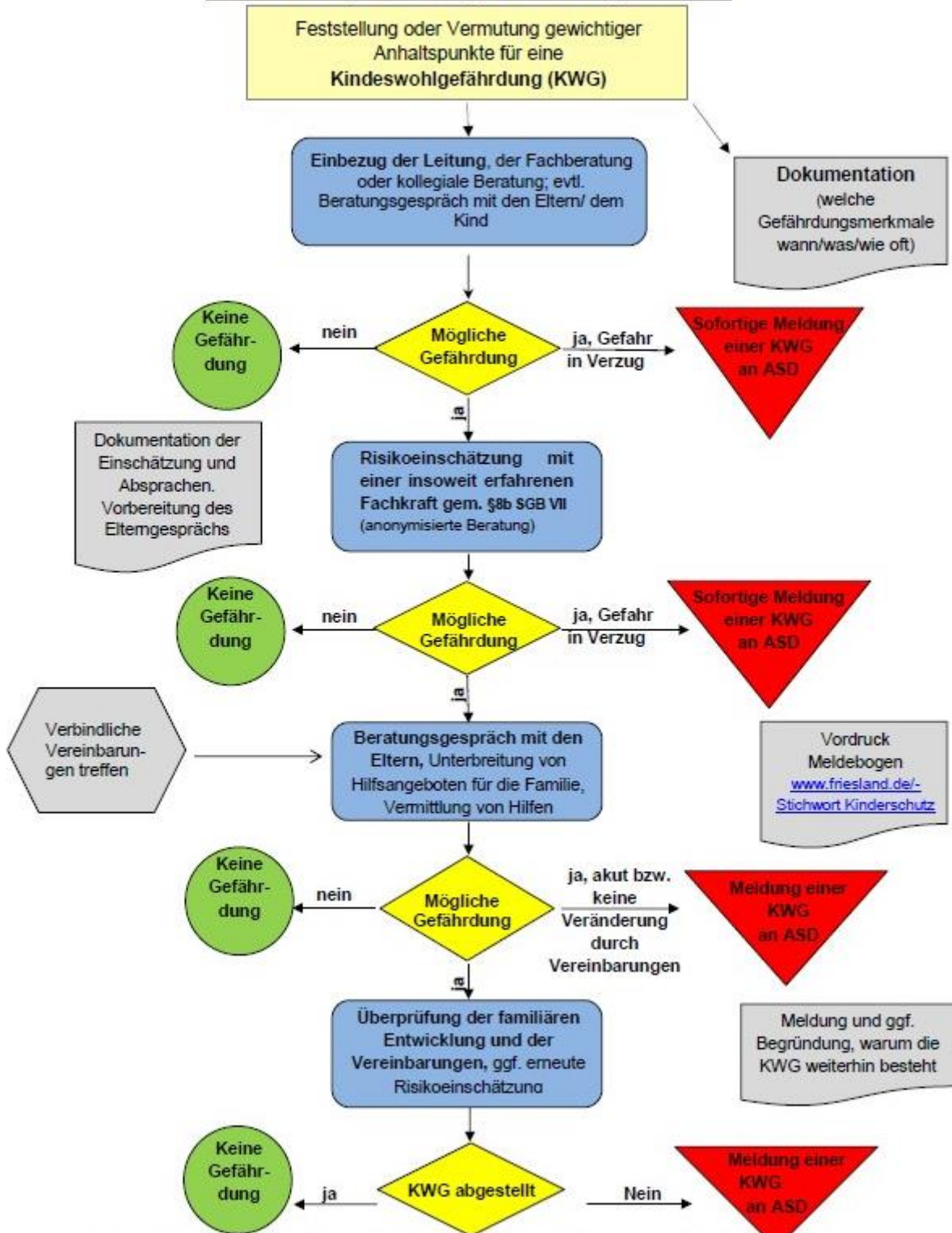
Das Kind hat ebenso das Recht auf eine freundliche Ansprache auf Augenhöhe in Wort und Ton.

### **2.3 Interner Handlungsablauf bei Kindeswohlgefährdung**

In unserer Einrichtung folgen wir bei Bekanntwerden einer eventuellen Kindeswohlgefährdung dem Ablaufschema nach § 8a SGB VIII bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, welches in der Vereinbarung des Landkreises Friesland mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen zum Kinderschutz enthalten ist. Dazu gehört die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Weiter erfolgt durch den Träger nach § 47 SGB VIII eine Meldung an das Landesjugendamt.

Das Ablaufschema gestaltet sich wie folgt:

## Ablaufschema § 8a SGB VIII bei dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung in Kindertagesstätten



Die Eltern sind über die Weitergabe der Informationen an das Jugendamt zu informieren (Ausnahme: sexuelle Gewalt und extreme Gewaltanwendung)

## **2.4 Dokumentation**

Um eine lückenlose Darstellung und Bearbeitung einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu gewährleisten und damit die beste Hilfe für das Kind zu erlangen, ist eine entsprechende Dokumentation unerlässlich. Entsprechende Formulare werden in der Einrichtung vorgehalten.

Auch hier folgen wir der Vereinbarung des Trägers mit dem Landkreis Friesland.

## **2.5 Persönliche Eignung gemäß § 72 a SGB VIII**

Der Träger der Einrichtung stellt hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 a Abs.1 SGB VIII sicher, dass er keine pädagogischen Kräfte beschäftigt oder vermittelt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind.

Alle pädagogischen Mitarbeitenden unserer Einrichtung haben dem Träger ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

Für den Einsatz von Honorarkräften und ein Praktikum absolvierende Personen wird je nach Einsatz über ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis entschieden bzw. wird eine polizeiliche Selbstauskunft ausgefüllt und unterschrieben.

Langjährige Mitarbeiter legen alle fünf Jahre ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vor.

Alle pädagogischen Kräfte unserer Einrichtung (Auszubildende, Zeitarbeitskräfte usw.) kennen den Inhalt des Schutzkonzeptes. Neue Kräfte werden entsprechend durch die Leitung eingewiesen

## **2.6 Verhaltenskodex der Mitarbeiter**

In unserer KiTa dürfen sich die betreuten Kinder und deren Erziehungsberechtigten sicher fühlen. Dazu gehört eine gewaltfreie Kommunikation auf Augenhöhe mit allen Beteiligten.

Mit den nachfolgenden Verhaltensregeln möchten wir nicht nur Kinder und Erziehungsberechtigte schützen, sondern auch alle Mitarbeitenden.

Alle Mitarbeitenden haben eine Verhaltensampel erstellt, die nicht tolerierbare Aktionen, fragwürdige Aktionen und gewünschtes Verhalten nach rot, gelb und grün auflistet.

**Daraus entstand dieser Kodex:**

1. Physische und psychische Gewalt wird keinesfalls toleriert.
2. Sexuelle Übergriffe gegen Kinder und unter Kindern gelangen zur Anzeige.
3. Die pädagogischen Mitarbeitenden der KiTa sind dem Schutz und dem Wohlergehen der Kinder verpflichtet.
4. Die pädagogischen Mitarbeitenden achten auf das nötige Nähe-Distanzverhältnis. Das Recht der Kinder auf Privat- und Intimsphäre wird geachtet.
5. Wir legen großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten der Kinder ist selbstverständlich, wenn die Kinder das Bedürfnis nach Nähe verbal oder nonverbal äußern.
6. Die pädagogischen Kräfte begleiten die Kinder beim Toilettengang nur, wenn Hilfe benötigt wird.
7. Die Kinder werden von einer Bezugsperson gewickelt, es sei denn die Kinder entscheiden sich für eine andere pädagogische Kraft.
8. Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung des Kindes. Dazu gehören u. a. „Doktorspiele“ unter gleichaltrigen Kindern. Dabei greifen wir nur ein, wenn ein Machtgefälle herrscht oder eine Gefahrensituation durch Fremdkörper entstehen kann. Kommt ein Kind in diese Phase, thematisieren wir den Umgang damit mit den Erziehungsberechtigten.
9. Erhalten pädagogische Mitarbeitende Kenntnis von sexuellen Übergriffen gegenüber Kindern oder zwischen Kindern, geben sie diese Information an die Leitung weiter, die weitere Schritte einleitet.
10. Ist die KiTa- Leitung involviert oder reagiert nicht, ist die nächsthöhere Stelle (Träger, KiTa-Aufsicht) zu informieren.

Neben den genannten Regeln pflegen wir eine offene Kommunikation. Dadurch lassen sich oft Ungereimtheiten oder Missverständnisse aus dem Weg räumen, sowie kurzfristige Hilfsangebote erarbeiten, ohne die Kinder emotional zu verunsichern.

## **2.7 Prävention**

Zum Kinderschutz gehört ebenso die Prävention.

Dazu gehören Elternabende zu verschiedenen Themen, wie z.B. „Möglichkeiten der Gewaltfreien Kommunikation“. Zudem werden Anliegen der Kinder und Erziehungsberechtigten aufgegriffen und in Gesprächen thematisiert.

Für die Kinder in den Gruppen gibt es Angebote wie z. B. „Mein Körper gehört mir“.

Wir bieten den Kindern verschiedene Möglichkeiten, ihre Wünsche und ihr Unbehagen zu äußern, welche unter Punkt 4.3. dargestellt sind.

## **2.8 Erklärung zur Entbindung der Schweigepflicht**

Entsprechende Unterlagen stehen in der Einrichtung zur Verfügung.

## **2.9 Ansprechpartner im Kinderschutz**

Entsprechende Unterlagen stehen in der Einrichtung zur Verfügung.

## **3. Partizipation**

Wir sehen eine unserer Aufgaben darin, allen Kindern und Erziehungsberechtigten nach ihren Möglichkeiten den Raum zu geben, sich aktiv an Diskussionen und Entscheidungsprozessen zu beteiligen.

Dies geschieht je nach Alter und Entwicklungsstand durch:

Selbstbestimmung, Mitbestimmung, Mitwirkung und Information.

Dadurch werden die Grundbedürfnisse nach Autonomie, Wertschätzung und Selbstwirksamkeit gewährleistet.

### **3.1 Partizipation im Einrichtungsalltag**

Dabei sind die Rechte des Kindes maßgebend. Kinder haben ein Recht auf:

- einen geregelten Tagesablauf
- Privatsphäre
- eigene Auswahl der Bezugspersonen
- eigene Auswahl seiner Spielpartner und Spielmaterialien

- die Wickelsituation einzeln und in Ruhe zu erleben
- die Zeit für den Toilettengang zu bestimmen
- zu bestimmen was und wieviel es essen möchte
- lebenspraktische Kompetenzen zu erlernen
- eine positive Ansprache und Wertschätzung
- Unterstützung in seiner Entwicklung
- die Befriedigung seiner Bedürfnisse (Nähe, Distanz, Schlaf, Hunger, Durst, Sauberkeit).

Um einen geregelten Tagesablauf und Strukturen in einer Gruppe zu implementieren, ist es notwendig, den Kindern Zeiten und Räume für ihre Rechte einzuräumen. Daher obliegt es den Gruppenteams die Zeiten für die Mahlzeiten, die Ruhephasen, das Spiel im Raum und im Freien und für Angebote festzulegen und dies mit den Kindern zu besprechen.

Die Erziehungsberechtigten üben ihr Recht auf Partizipation in folgenden Bereichen aus:

- Entscheidung über Verweildauer in der Einrichtung
- die Teilnahme am Mittagessen
- Auswahl des Frühstücks
- Einleitung zusätzlicher Fördermaßnahmen, wenn dem keine Kindeswohlgefährdung entgegensteht
- die Weitergabe persönlicher Daten und den Informationsaustausch mit anderen Fachbereichen
- Teilnahme und Unterstützung an Festen und Aktivitäten
- Beteiligung und Anhörung bei allen persönlichen und ihre Kinder betreffenden Angelegenheiten
- Informationen über organisatorische und pädagogische Inhalte mit der Möglichkeit zur Stellungnahme.

### **3.2 Grenzen der Partizipation**

Partizipation bedeutet nicht, dass jeder alles machen kann, was er möchte. Die Verantwortung liegt im Alltag bei den Erwachsenen. Sie sind für den Schutz der Kinder zuständig und müssen diesen, auch gegen den Willen anderer, gewährleisten.

In Situationen, die eine Eigen- oder Fremdgefährdung darstellen können, greift die pädagogische Kraft ein. Zudem gilt für die pädagogischen Kräfte, die persönlichen Grenzen zu reflektieren und gegen die Bedürfnisse der Kinder abzuwägen.

Auf dieser Grundlage sind Entscheidungen zu treffen, diese den Kindern mitzuteilen und zu begründen.

## **4. Feedback und Beschwerdemanagement**

### **4.1 Definition**

Wir verstehen unter dem Begriff Beschwerde alle schriftlichen oder mündlichen kritischen Äußerungen von Mitarbeitenden, Kindern oder Erziehungsberechtigten, die den Einrichtungsalltag betreffen.

Dazu zählen z. B. das Verhalten der Fachkräfte und der Kinder, die Abläufe in der Einrichtung sowie die Angebote oder auch Entscheidungen der Leitung bzw. des Trägers.

### **4.2 Ziele des Feedback- und Beschwerdemanagements**

In unserer offenen Kommunikation wird eine Beschwerde nicht negativ betrachtet. Vielmehr sehen wir sie als Ausdruck der Besorgnis von Erziehungsberechtigten. Bei Kindern äußert sich dadurch oft ein unerfülltes Bedürfnis.

Beschwerden und Feedback können in unserer Einrichtung von allen Beteiligten durch Kritik, Anfragen, Anregungen und Verbesserungsvorschläge ausgedrückt werden.

Bei Beschwerden der jüngeren Kinder ist sensibel auf ihr Verhalten zu achten, um dieses ggf. als Unmut wahrzunehmen und entsprechend reagieren zu können.

Die älteren Kinder werden täglich in den Morgenkreisen oder in „1 zu 1 Gesprächen“ dazu ermutigt, ihr Befinden zu äußern.

Wir nehmen diese Rückmeldungen gern entgegen, um dadurch die Qualität unserer Arbeit zu verbessern und die Reflektion unserer Tätigkeiten und Angebote zu erweitern.

Dazu ist eine Haltung notwendig, die Beschwerden nicht als Störung sondern als Entwicklungschance und das Recht auf Partizipation von Mitarbeitenden, Erziehungsberechtigten und Kindern als Möglichkeit sieht, Zufriedenheit herzustellen.

### **4.3 Beschwerdeverfahren für Kinder**

Für die Kinder gibt es im Alltag verschiedene Möglichkeiten, sich zu ihren Bedürfnissen zu äußern:

- im Morgenkreis
- im direkten Gespräch mit dem Fachpersonal
- durch Nachfragen bei den Gruppenkräften / durch die Kräfte
- während des Freispiels
- bei der begleiteten Arbeit am Portfolio.

Diese Möglichkeiten setzen einen aufmerksamen Umgang mit dem Kind voraus sowie das Erkennen von Bedürfnissen.

Zusätzlich bieten wir den Kindern für ihre Wünsche und Meinungsäußerungen folgende Möglichkeiten:

- Markieren des Befindens auf einer Gefühlsampel
- Gefühlskarten
- das Kind steckt sein Foto in einen Postkasten, wenn es ein Anliegen hat
- 1x wöchentlich einen Mitteilungstag im Leitungsbüro.

Diese Möglichkeiten stehen allen Gruppen zur Verfügung. Gemeinsam mit den Kindern wird besprochen, welches Verfahren sie bevorzugen.

### **4.4 Beschwerdeverfahren für Eltern und Mitarbeitende**

Eine Beschwerde kann in unserer Einrichtung an alle Mitarbeitende oder direkt an den Träger gerichtet werden.

Alle Mitarbeitende, Kinder und Erziehungsberechtigte können sich mit ihrem Anliegen an die Person wenden, der sie vertrauen oder die sie für ihre Belange als hilfreich empfinden.

Wir nehmen alle Beschwerden ernst.

Innerhalb unserer Einrichtung sind dies:

- die Mitarbeitenden
- die Elternvertreter
- die Kindergartenleitung (04422/508699).

Außerhalb der Einrichtung ist dies:

- die Leitung des Fachbereiches IV der Gemeinde Sande (04422/958825).

Für die Erziehungsberechtigten bieten sich zudem Tür- und Angelgespräche an, gern können sie aber auch einen Termin mit den Beschäftigten vereinbaren.

Zudem steht den Erziehungsberechtigten ein Beschwerdebogen zur Verfügung, den sie ausfüllen und in der Einrichtung abgeben können. Der Bogen liegt in der Einrichtung vor.

Auch per E-Mail können Beschwerden an die KiTa gerichtet werden.

Die jährlichen Entwicklungsgespräche bieten ebenso Raum für die Anliegen der Erziehungsberechtigten wie die Elternabende.

Alle eingehenden Beschwerden werden bearbeitet.

#### **4.5 Beschwerde- und Feedbackformular**

Diese Unterlagen liegen in der Einrichtung vor.

#### **4.6 Beschwerde- und Feedbackprotokoll**

Diese Unterlagen liegen in der Einrichtung vor.

Bei personen- oder verhaltensbezogenen Beschwerden wird im ersten Schritt versucht, unter Einbeziehung der Konfliktparteien und ggf. einer neutralen Vertrauensperson, das Anliegen zu klären, konstruktive Lösungsvorschläge zu erarbeiten und für beide Seiten einen zufriedenstellenden Kompromiss zu finden.

Sollte es dabei zu keiner Einigung kommen oder die gesamte Einrichtung betreffen, wird in Absprache mit dem Kind oder den Erziehungsberechtigten die Beschwerde in der nächsten Teamsitzung besprochen, um weitere Lösungsansätze zu finden.

Über die Ergebnisse wird ein Protokoll erstellt. Die Beteiligten werden in Kenntnis gesetzt und weitere Schritte erörtert.

Sollte es im Laufe eines Beschwerdeverfahrens einen Hinweis auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung geben, ist die Leitung unmittelbar zu informieren. Durch die Leitung werden dann alle Maßnahmen aus Pkt. 2.3. initiiert.

## **5. Schlusswort**

An diesem Schutzkonzept haben alle pädagogischen Kräfte der Einrichtung mitgearbeitet.

Eine jährliche Evaluierung des Konzeptes ist vorgesehen.

Erweiterungen und / oder Veränderungen werden aufgrund von Erfordernissen oder veränderten Rahmenbedingungen sofort durchgeführt.

## **6. Literaturverzeichnis**

Als Grundlage zur Erarbeitung dieses Kinderschutzkonzeptes dienten uns:

- „Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes“
- „Erstellung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen“ Niedersächsisches Landesjugendamt
- „Vereinbarungen zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII“ für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder im Landkreis Friesland
- Fachzeitschrift „KiTa aktuell“, hier Artikel zur Partizipation und Demokratiebildung.

Des Weiteren hatten wir Einsicht in diverse Kinderschutzkonzepte anderer Kindertageseinrichtungen.

Stand: 23.05.2023